

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0261/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Eingriffe i. d. Baum- u. Heckenbestandes am Radweg von Erfurt nach Azmannsdorf; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand erfolgten im Bereich „Ringelberg“ des Radweges „Erfurt-Azmannsdorf“ und wie werden diese begründet?

Es erfolgte kein Eingriff nach Umweltrecht in den angepflanzten Baum- und Heckenbestand. An diesen Bereichen erfolgte lediglich der Freischnitt des Rad-Wirtschaftsweges um die befahrbare Wegebreite wiederherzustellen und um der entsprechenden Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Der starke Rückschnitt „Auf-Stock-Setzen“ erfolgte im Bereich des vorhandenen Entwässerungsgrabens. Hier wurden die wild gewachsenen Sträucher (vorwiegend Hartriegel und Rosen) „Auf-Stock-gesetzt“. Vereinzelt wurden wild gewachsenen Kirschbäume beschnitten, um einen geraden Wuchs zu gewährleisten und die verbleibenden Bäume zu fördern.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse zwischen Weg und der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche hat man sich für diese Schnittmethode entschieden, auch die Stadt muss hier als Grundstückseigentümer die Pflichten des Nachbarschaftsrechtes erfüllen. Durch den Wildwuchs war die Benutzung der Ackerfläche teilweise schon eingeschränkt.

2. Welche städtischen Ämter und andere Behörden wurden im Zusammenhang mit den nachgefragten Eingriffen mit welchen Ergebnissen beteiligt?

Turnusmäßige Rückschnitte an den Wirtschaftswegen werden vorher nicht angemeldet/angezeigt, wenn sie in der regulären Schnittzeit (01.10 bis 28.02.) durchgeführt werden. Lediglich Schnittmaßnahmen außerhalb dieser Zeit wer-

Seite 1 von 2

den beim Umwelt- und Naturschutzamt vorher angezeigt und erst nach Freigabe durchgeführt. Vorher erfolgt noch eine Kontrolle auf Lebensstätten, welche protokolliert wird.

3. Welche Ersatzpflanzungen sind vorgesehen und wann und wo sollen diese umgesetzt werden?

Es wurde lediglich der Zuwachs begrenzt, in die ursprüngliche Ausgleichsmaßnahme wurde nicht eingegriffen somit handelt es sich auch nicht um einen Eingriff nach Umweltrecht, welcher kompensationspflichtig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn